



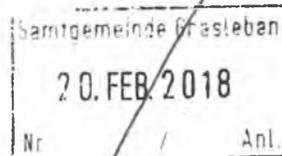
M. Heitung SGA IRAT

LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben



Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht -

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Jonas

E-Mail:
nicole.jonas@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
19.12.2017; 20

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20 - 15 - 00 / 401

Datum
19 .02.2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2018

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 122 Abs. 2 NKomVG und 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 11.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 489.200 Euro,

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 6.900.000 Euro und

der in § 5 festgesetzten Samtgemeindeumlage.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr

Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Weitere Entscheidungen

Dem Haushaltssicherungsbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2018 bitte ich gemäß § 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG eine Stellungnahme Ihres Rechnungsprüfungsamtes beizufügen.

(erst für 2018
zur HH-Planung 2019)

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2018 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2018 auf 110.200 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2021 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2017 konnte die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Grasleben vorgelegt werden. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 steht derzeit noch aus. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Samtgemeinde Grasleben bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Bereits die Eröffnungsbilanz weist eine negative Nettoposition aus, was bedeutet, dass die Samtgemeinde Grasleben überschuldet ist. Aufgrund der in den vergangenen Haushaltsjahren aufgelaufenen Fehlbeträge wird sich die Nettoposition voraussichtlich auch nicht positiv entwickelt haben.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept 2018 besteht aus drei neuen Maßnahmen. Diese entsprechen den im Rahmen der Zielvereinbarung über die Bedarfszuweisung beschlossenen Maßnahmen. Sofern die Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen geschlossen werden kann, hätte

sich zukünftig die Haushaltskonsolidierung auch an den dort getroffenen Regelungen zu orientieren. Die finanziellen Auswirkungen der Haushaltssicherungsmaßnahmen betragen im Haushaltsjahr 2018 26.100 Euro.

Das Haushaltssicherungskonzept 2018 kann insbesondere im Hinblick auf die Zielvereinbarung zur Bedarfszuweisung als ausreichend betrachtet werden.

Die Haushaltssicherungsmaßnahme „Neukalkulation der Friedhofsgebühren“ aus dem Haushaltssicherungskonzept 2016 ist bisher nicht umgesetzt worden. Dies ist jedoch in Anbetracht der Verbindlichkeit des Haushaltssicherungskonzepts unerlässlich. Es wird erwartet, dass die Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Haushaltsplan 2019 durchgeführt und das Ergebnis entsprechend berücksichtigt wird.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Samtgemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwiegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2018 auf 489.200 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 235.700 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 253.500 Euro verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme ergibt sich aus der energetischen Sanierung eines Teils der Grundschule sowie dem Umbau des Feuerwehrgerätehauses in Grasleben. Die Sanierung der Grundschule kann durch Mittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz voraussichtlich gefördert werden. Der Umbau des Feuerwehrgerätehauses ist schon in den Vorjahren im

Investitionsprogramm enthalten gewesen. Die Notwendigkeit der Maßnahme ergibt sich aus Feststellungen der Feuerwehrunfallkasse.

Aufgrund der im Vorbericht zum Haushaltsplan dargelegten Notwendigkeit kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2018 uneingeschränkt erfolgen.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 6.900.000 Euro festgesetzt. Er beläuft sich auf 188,73 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

Nach der für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegten Liquiditätsplanung ist der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im Oktober 2018 zu erwarten. Aufgrund des dargelegten Bedarfs kann die Genehmigung des Höchstbetrages der Liquiditätskredite uneingeschränkt erfolgen.

Samtgemeindeumlage

Es bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzung der Samtgemeindeumlage, so dass die Genehmigung erteilt wird.

Stellenplan

Der Stellenplan wird gesondert geprüft. Ich behalte mir vor, ggf. darauf zurückzukommen.

Im Auftrag



(Herzog)

Leitender Kreisverwaltungsleiter



Anlage